

## SCHRIFTLICHE THEORIE-AUFNAHMEPRÜFUNG

### Anrechnung:

*Diplomstudien und Diplomstudien in Kooperation mit der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien*

### Inhalt:

- Musikkunde
- Hörbildung
- Tonsatz-Grundlagen
  
- Grundsätzlich haben alle AufnahmekandidatInnen die schriftliche Theorie-Aufnahmeprüfung zu absolvieren.
  
- **Allgemeine Ausnahmen** sind möglich:
  - Aktuelle ordentliche Studierende im Diplomstudium und Diplomstudium in Kooperation mit der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, welche die schriftliche Theorie-Aufnahmeprüfung bereits positiv absolviert haben.
  - Aktuelle ordentliche Studierende des Instrumental(Gesangs-)Pädagogikstudium in Kooperation mit der Universität Mozarteum Salzburg.
  - AufnahmekandidatInnen, welche ein Hochschulstudium an einer Universität / Musikhochschule / Konservatorium (im Konzertfach oder IGP-Mozarteum) abgeschlossen haben. Allerdings nur dann, wenn der Abschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
  - AufnahmekandidatInnen, welche am Tiroler Landeskonservatorium (oder an einer gleichwertigen Musikausbildungsstätte) die Kurse in Repetitorium allgemeine Musiklehre 1 und 2 sowie in Gehörtraining/Hörbildung 1 und 2 positiv absolviert haben. Allerdings nur dann, wenn diese Abschlüsse nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
  
- **Einzelne Ausnahmen** sind möglich:
  - AufnahmekandidatInnen, welche am Tiroler Landeskonservatorium (oder an einer gleichwertigen Musikausbildungsstätte) die Kurse in Repetitorium allgemeine Musiklehre 1 und 2 positiv absolviert haben, können die Teile MUSIKKUNDE und TONSATZ-GRUNDLAGEN in der schriftlichen Theorie-Prüfung erlassen werden. Allerdings nur dann, wenn diese Abschlüsse nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
  - AufnahmekandidatInnen, welche am Tiroler Landeskonservatorium (oder an einer gleichwertigen Musikausbildungsstätte) die Kurse in Gehörtraining/Hörbildung 1 und 2 positiv absolviert haben, kann der Teil HÖRBILDUNG in der schriftlichen Theorie-Prüfung erlassen werden. Allerdings nur dann, wenn diese Abschlüsse nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

## Anrechnung:

*Lehrgang Elementare Musik- und Bewegungspädagogik, Alpenländische Volksmusik, Blasorchesterleitung, Chor- und Ensembleleitung*

## Inhalt:

- Musikkunde
- Hörbildung
  
- Grundsätzlich haben alle AufnahmekandidatInnen die schriftliche Theorie-Aufnahmeprüfung zu absolvieren.
  
- **Allgemeine Ausnahmen** sind möglich:
  - Aktuelle ordentliche Studierende im Diplomstudium und Diplomstudium in Kooperation mit der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, welche die schriftliche Theorie-Aufnahmeprüfung bereits positiv absolviert haben.
  - Aktuelle ordentliche Studierende des Instrumental(Gesangs-)Pädagogikstudium in Kooperation mit der Universität Mozarteum Salzburg.
  - AufnahmekandidatInnen, welche ein Hochschulstudium an einer Universität / Musikhochschule / Konservatorium (im Konzertfach oder IGP-Mozarteum) abgeschlossen haben. Allerdings nur dann, wenn der Abschluss nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
  - AufnahmekandidatInnen, welche am Tiroler Landeskonservatorium (oder an einer gleichwertigen Musikausbildungsstätte) die Kurse in Repetitorium allgemeine Musiklehre 1 und 2 sowie in Gehörtraining/Hörbildung 1 und 2 positiv absolviert haben. Allerdings nur dann, wenn diese Abschlüsse nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
  
- **Einzelne Ausnahmen** sind möglich:
  - AufnahmekandidatInnen, welche am Tiroler Landeskonservatorium (oder an einer gleichwertigen Musikausbildungsstätte) die Kurse in Repetitorium allgemeine Musiklehre 1 positiv absolviert haben, kann der Teil MUSIKKUNDE in der schriftlichen Theorie-Prüfung erlassen werden. Allerdings nur dann, wenn diese Abschlüsse nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
  - AufnahmekandidatInnen, welche am Tiroler Landeskonservatorium (oder an einer gleichwertigen Musikausbildungsstätte) die Kurse in Gehörtraining/Hörbildung 1 und 2 positiv absolviert haben, kann der Teil HÖRBILDUNG in der schriftlichen Theorie-Prüfung erlassen werden. Allerdings nur dann, wenn diese Abschlüsse nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.